

**Hinweise zum Fahrtauslagenersatz für Religionspädagogen/-innen und für  
 Katechetinnen/-innen sowie für Pfarrer/-innen, die ausschließlich im Schuldienst  
 eingesetzt sind**

Rechtsgrundlage	Bekanntmachung über den Fahrtauslagenersatz für Religionspädagogen und Katechetinnen vom 11.09.1990 (zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 14.06.2007, KABI S. 234) – RS 637
zuständige Sachbearbeiterin im Landeskirchenamt	Frau Heidrun Kraft Telefonnummer: 089 5595-586 (Montag, Mittwoch und Donnerstag, jeweils vormittags) Telefaxnummer: 089 5595-525 E-Mail-Adresse: <a href="mailto:Heidrun.Kraft@elkb.de">Heidrun.Kraft@elkb.de</a>
Festlegung des Dienstortes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstort ist der Ort, an dem die Lehrkraft mit den meisten Unterrichtsstunden eingesetzt ist.</li> <li>• Dienstort bei einem Einsatz mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit oder mit mindestens 12 Wochenstunden in der Kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik ist der Einsatzort in der Kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik.</li> <li>• Dienstort bei Religionspädagogen/-innen im Vorbereitungsdienst ist der Ort der Kirchengemeinde, in der der Einsatz in der Gemeindepädagogik erfolgt.</li> </ul>
Festlegung der Stammschule (Dienststelle)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird <u>am Dienstort nur an einer Schule</u> Unterricht erteilt, ist diese Schule zugleich die Stammschule.</li> <li>• Wird <u>am Dienstort an mehreren Schulen</u> Unterricht erteilt, ist die Stammschule gesondert festzulegen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Stammschule (erste Schule) ist die Schule am Dienstort, an der die Lehrkraft mindestens die Hälfte ihrer Unterrichtsstunden erteilt.</li> <li>○ Erteilt die Lehrkraft an keiner Schule am Dienstort mindestens die Hälfte ihrer Unterrichtsstunden, ist die Stammschule (erste Schule) die der Wohnung nächstgelegene Schule am Dienstort.</li> </ul> </li> </ul>
Grundsätze des Fahrtauslagenersatzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrtauslagenersatz wird nicht für die Fahrten zwischen Wohnung und Stammschule und zurück gewährt (die Aufwendungen für das Zurücklegen des persönlichen Arbeitsweges können aber steuerlich geltend gemacht werden).</li> <li>• Wird die Stammschule an einzelnen Tagen nicht angefahren, sind an diesen Tagen nur die dienstlich zurückgelegten Fahrtstrecken zu anderen Schulen nach Abzug der Entfernung zwischen Wohnung und Stammschule und zurück erstattungsfähig.</li> </ul>

<p><b>Beantragung des Fahrtauslagenersatzes</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Beantragung des Fahrtauslagenersatzes ist das Formular "Fahrkostenabrechnung" zu verwenden (bitte keine selbst entworfenen Formulare verwenden):             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Antrag vollständig und genau ausfüllen (Schulnummer, Name der Schule, Ort und Adresse der Schule, Schulart, erteilte Unterrichtsstunden)</li> <li>○ Festlegung von Dienort und Stammschule</li> <li>○ Angabe der Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Stammschule und zurück</li> <li>○ Angabe der an den einzelnen Wochentagen gefahrenen <b>Gesamtkilometer, der ermittelten Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Stammschule und zurück</b> und die <b>Anzahl der Unterrichtstage</b></li> <li>○ Errechnung der erstattungsfähigen Kilometer (Gesamtkilometer - Fahrtstrecke von der Wohnung zur Stammschule und zurück x Tage = erstattungsfähige Kilometer)</li> <li>○ Ort, Datum und Unterschrift</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Dienstweg</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antrag auf Fahrtauslagenersatz (Formular "Fahrkostenabrechnung") ist über den Schulbeauftragten/die Schulbeauftragte (den Dienstweg) vorzulegen.</li> <li>• Das Eingangsdatum sollte vom Schulbeauftragten/von der Schulbeauftragten auf dem Formular "Fahrkostenabrechnung" festgehalten werden (z. B. mit einem Eingangsstempel).</li> </ul>
<p><b>Frist zur Vorlage des Antrages auf Fahrtauslagenersatz</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anträge auf Fahrtauslagenersatz sind innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Vorlagetermin einzureichen.</li> <li>• Fahrtauslagenersatz wird nicht mehr gewährt, wenn Anträge nach Ablauf eines Jahres nach Vorlagetermin eingereicht werden (Ausschlussfrist).</li> </ul>
<p><b>Pfarrer/-innen im Schuldienst</b></p>	<p>Für Pfarrer/-innen, die ausschließlich im Schuldienst eingesetzt sind, finden die Regelungen zum Fahrtauslagenersatz für Religionspädagogen/-innen und Katecheten/-innen entsprechende Anwendung.</p>